



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**  
vom 17.06.2014

### Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen besitzen eine veränderte Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung zu komplexen Problemen in der sozialen Anpassungsfähigkeit. Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, das Nichtverstehen sozialer Regeln und Umgangsformen sowie das Unverständnis gegenüber Ironie und Doppeldeutigkeit erschweren den Zugang. Ein grundlegendes Verständnis der Komplexität von Besonderheiten im Wahrnehmen, Denken, Lernen und Handeln ist für die Lehrer an Regelschulen sowie weitere am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligte Personen unerlässlich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Programme zur Unterstützung und zur Förderung bietet die Staatsregierung den Lehrkräften an Regelschulen im Umgang mit Autismus-Spektrum-Störungen an?
2. Wie wird der Erfolg dieser Programme eingeschätzt und welche Begleitung gibt es beim Übergang der Kinder vom Kindergarten in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführenden Schularten?
3. Welche Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs gibt es bei Autismus-Spektrum-Störungen an den Regelschulen (falls Unterschiede an den Schularten vorhanden sind, bitte aufschlüsseln)?
4. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen sind im Schuljahr 2013/14 an Förderschulen und an Regelschulen beschult und gibt es im Regelschulbereich in den Regierungsbezirken „Schwerpunktschulen“, die vermehrt Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen aufnehmen (bitte aufschlüsseln nach Schulart, nach Regierungsbezirk und ggfs. Benennung der „Schwerpunktschulen“ in den jeweiligen Regierungsbezirken)?
5. Welche Inhalte sind verpflichtend in der Lehrerbildung (nach LPO I/II) zum Themenkomplex „Autismus-Spektrum-Störungen“ vorgegeben (aufgeschlüsselt nach Schularten)?
6. Welche Begleitung, Unterstützung und speziellen Förderprogramme gibt es beim Übergang der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen in den Arbeitsmarkt?

7. Ist es die Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung, den Förderbereich der Autismus-Spektrum-Störungen aufgrund seiner Vielfältigkeit und Besonderheiten in der Ausprägung ggfs. als eigenen Förderbereich anzuerkennen und damit auch spezifisch zu fördern?

8. In welchen Einrichtungen gibt es in Bayern die Möglichkeit, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen auch nach der Schulpflichtzeit weiter spezifisch zu fördern, und welchen Bedarf gibt es nach Meinung der Staatsregierung hierzu in den einzelnen Regierungsbezirken?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
vom 06.08.2014

### 1. Welche Programme zur Unterstützung und zur Förderung bietet die Staatsregierung den Lehrkräften an Regelschulen im Umgang mit Autismus-Spektrum-Störungen an?

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München aufgrund der zunehmenden Brisanz des Themenkomplexes „Autismus“ in einer ausführlichen Dokumentation Konzepte zur Autismus-Thematik in einer Vielzahl von MSD-Info-Briefen erstellt.

Im Ringbuch „MSD-Infobriefe Autismus-Spektrum-Störung. Informationsblätter des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes Autismus (MSD-A)“ des ISB wurden so unter verschiedenen Themenschwerpunkten umfassende Informationen zur Autismus-Spektrum-Störung und ihren verschiedenen Ausprägungsformen sowie zur förderungsspezifischen Gestaltung von Erziehung und Unterricht zusammengestellt. Die Sammlung beinhaltet folgende Informationsblätter:

- A1 Autismus – eine Aufgabe für alle Schularten
- A2 Autismus-Spektrum-Störung: Fokus frühkindlicher Autismus
- A3 Autismus-Spektrum-Störung: Fokus Asperger Autismus
- A4a Leitfaden für Erstgespräch mit Eltern von Kindern mit Autismus
- A4b Dokumentationsbogen für Schüler mit Autismus
- A5 Gelingensfaktoren für Schulbegleitung
- A6a Nachteilsausgleich für Kinder und Jugendliche mit Autismus
- A6b Bogen zur Erfassung eines pädagogischen Nachteilsausgleichs
- A7 Diagnostik bei Autismus/Autismus-Spektrum-Störungen
- A8 Übergänge gestalten für Menschen mit Autismus

- A9 Aufklärung der Mitschüler über Autismus
- Glossar
- Anhang: Autismus in Literatur, Film und Internet – eine Auswahl

Des Weiteren wurden in den letzten Jahren für jeden Regierungsbezirk Ansprechpartner für diese Thematik benannt.

Darüber hinaus werden für Lehrkräfte aller Schularten in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik angeboten. So können Lehrkräfte, die mit dieser Thematik konfrontiert werden, bedarfsgerecht Unterstützung erhalten. Auch das zuständige Fachreferat im Staatsministerium hat aufgrund der großen Nachfrage für alle Schularten verbindlich eine gemeinsame Großveranstaltung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen mit vielfältigen Themenschwerpunkten im Rahmen der Thematik „Autismus“ durchgeführt.

## **2. Wie wird der Erfolg dieser Programme eingeschätzt und welche Begleitung gibt es beim Übergang der Kinder vom Kindergarten in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführenden Schularten?**

Aufgrund der Notwendigkeit von Unterstützungskonzepten wurden sowohl Informationsmaterialien erstellt als auch fachliche Begleitung gewährleistet. Auf die Nachfrage von Lehrkräften, die mit der Unterrichtung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung betraut werden, wird reagiert, indem bedarfsorientierte Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und außerschulischen Fachdiensten ist darüber hinaus unerlässlich.

Falls die Erziehungsberechtigten die Thematik Autismus in die Schuleingangsgespräche einbringen, kann die entsprechende Schule eigene Beratungssysteme bis hin zur staatlichen Schulberatung nutzen und darüber hinaus bei Bedarf den MSD Autismus hinzuziehen. So auch beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schularten.

## **3. Welche Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs gibt es bei Autismus-Spektrum-Störungen an den Regelschulen (falls Unterschiede an den Schularten vorhanden sind, bitte aufschlüsseln)?**

Die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in den verschiedenen Schularten sind in den jeweiligen Schulordnungen und in Kultusministeriellen Bekanntmachungen bzw. Schreiben folgendermaßen verankert:

Für Grundschule und Mittelschule bestehen Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen wie folgt:

- „Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) § 39 zum Nachteilsausgleich:  
 „Bei Leistungsnachweisen kann die Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. <sup>2</sup>Soweit im Einzelfall erforderlich, können spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig sind und von der Schülerin oder dem Schüler unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beeinträchtigung der Motorik oder der Behinderung im Sinn des Satzes 1 bearbeitet werden können. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die

Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter. <sup>4</sup>Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen; im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt eingeholt werden.“

- Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) regelt den Nachteilsausgleich analog (§ 48). Die Entscheidung bei Abschlussprüfungen trifft die für die Prüfung eingesetzte Kommission.

Werden die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt, stehen diese Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs auch bei Autismus-Spektrum-Störungen zur Verfügung; die konkrete Gewährung des Nachteilsausgleichs erfolgt dann aufgrund der Situation des jeweiligen Einzelfalls.

Für die Förderschulen gilt Folgendes:

- Eine entsprechende Regelung des Nachteilsausgleichs an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung findet sich in der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern, VSO-F in § 52 Nachteilsausgleich.

Für das Gymnasium ist im Schreiben des Staatsministeriums VI.9-5 S 4306.4-7a.23788 vom 11.05.2012 ausgeführt:

- Für Schüler mit Autismus/Asperger-Syndrom kommen grundsätzlich die üblichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht. Im Einzelfall ist maßgerecht zu beurteilen, inwieweit die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist oder lediglich eine Beeinträchtigung im Hinblick auf den Nachweis der Leistungsfähigkeit vorliegt. Grundsätzlich kommt der Ersatz von praktischen und ggf. mündlichen Leistungen durch schriftliche Leistungen und umgekehrt in Betracht.“ (Autismus-Info-Brief A 6a, S. 1 f.)

Die Realschulen und die MB-Dienststellen für die Realschulen in Bayern stellen sicher, dass Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei Leistungsnachweisen und Prüfungen kein Nachteil durch ihre Behinderung entsteht, und gewähren daher im Einzelfall Maßnahmen zum behinderungsspezifischen Nachteilsausgleich. Die Handhabung erfolgt grundsätzlich entsprechend den Vorgaben und Klarstellungen im Bereich der Gymnasien.

Auch an den beruflichen Schulen kann bei Autismus-Spektrum-Störungen Nachteilsausgleich gewährt werden. Die Einzelheiten hierzu sind der Bekanntmachung des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung“ vom 17. März 2011 Nr. VII.8 – 5 S 9500 – 6 – 7.3 363 (KWMBL., S. 86) geregelt; auch hier ist für die konkrete Gewährung der jeweilige Einzelfall entscheidend.

## **4. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen sind im Schuljahr 2013/14 an Förderschulen und an Regelschulen beschult und gibt es im Regelschulbereich in den Regierungsbezirken „Schwerpunktschulen“, die vermehrt Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen aufnehmen (bitte**

**aufschlüsseln nach Schulart, nach Regierungsbezirk und ggfs. Benennung der „Schwerpunktschulen“ in den jeweiligen Regierungsbezirken)?**

Eine gesonderte Erfassung der Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen findet im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten nicht statt, so dass die Frage nach der Anzahl der Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht beantwortet werden kann.

Es gibt keine gesonderten Schwerpunktschulen, die das Themenspektrum Autismus aufweisen.

**5. Welche Inhalte sind verpflichtend in der Lehrerbildung (nach LPO I/II) zum Themenkomplex „Autismus-Spektrum-Störungen“ vorgegeben (aufgeschlüsselt nach Schularten)?**

In der ersten Phase der Lehrerbildung für alle Lehrämter ist der Themenkomplex „Autismus-Spektrum-Störung“ im Bereich der Psychologie verortet. Dort ist das Thema im Bereich der Fachlichen Zulassungsvoraussetzungen unter „Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen“ nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) zu subsumieren. Durch die im Jahr 2013 durchgeführte Verankerung der Inklusion in § 32 LPO I „Erziehungswissenschaften“ und § 33 LPO I „Fachdidaktik“ wurde das Thema Inklusion verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende aller Lehrämter mit dem Ziel der Sensibilisierung der künftigen Lehrkräfte für die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler.

In der ersten Phase der Lehrerbildung des Lehramts für Sonderpädagogik ist das Thema Autismus vor allem unter den inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Geistigbehindertenpädagogik nach § 95 Abs. 2 LPO I einzuordnen. Dort werden, neben den heil- und sonderpädagogischen Grundlagen, die Themenbereiche Diagnostik, Pädagogik, Didaktik und Psychologie bei geistiger Behinderung gefordert. Im entsprechenden Kerncurriculum zu § 95 Abs. 2 LPO I (Bekanntmachung vom 02.01.2009 „Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II LPO I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)) ist Autismus als Störung explizit benannt. Selbstverständlich spielt der Themenkomplex Autismus-Spektrum-Störung aufgrund seiner förderschwerpunktübergreifenden Relevanz in allen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen eine entsprechende Rolle.

Die in der ersten Phase der Lehrerbildung (Studium) erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen werden bei allen Lehrämtern im darauf aufbauenden Vorbereitungsdienst in der Schulpraxis erweitert.

**6. Welche Begleitung, Unterstützung und speziellen Förderprogramme gibt es beim Übergang der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen in den Arbeitsmarkt?**

Beim Übergang Schule – Beruf wird auf Initiative der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten die Berufsberatung/Rehabilitationsberatung der jeweils zuständigen Arbeitsagentur einbezogen. Ein besonderes Programm gibt es derzeit im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“: Das Programm „Berufsorientierung INDIVIDUELL“ leistet wertvolle Unterstützung. Es wurde in Kooperation des StMBW (vormals StMUK) sowie des seinerzeitigen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,

Familie und Frauen (StMAS) und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufen. Die Maßnahme „Berufsorientierung individuell“ wurde verlängert und steht nun bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 zur Verfügung. Mit Einverständnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben die bayerischen Kooperationspartner, das StMBW sowie das StMAS und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, beschlossen, die Maßnahme in unveränderter Weise fortzuführen. Somit können nochmals mehr als 3.000 berechnete Jugendliche die Abgangs- und Vorabgangsklassen aller Schularten für bis zu 6 Monate eine individuelle professionelle Begleitung bei der Berufsorientierung durch geschulte Fachkräfte der Integrationsfachdienste (IFD) in Anspruch nehmen.

Für Schüler mit autistischem Verhalten innerhalb des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung wird in der Berufsschulstufe in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen die Maßnahme Übergang Schule – Beruf angeboten. Diese Maßnahme bietet Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Interesse zeigen, sich den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu stellen, individuelle Unterstützung beim Berufseinstieg. Beginnend im Vorabschlussjahr der Berufsschulstufe können die Teilnehmer im Verlauf von bis zu drei Jahren eine intensive Betreuung in Praktika und bei der Vorbereitung auf einen Arbeitsplatz außerhalb der Werkstätte für Menschen mit Behinderung in Anspruch nehmen. Fachkräfte des Integrationsfachdienstes (IFD) begleiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Schwelle des Schulabschlusses hinweg, indem sie die Akquise der Praktikums- bzw. Arbeitsplätze übernehmen. Die Maßnahme gründet auf den folgenden zwei Bausteinen, die konzeptionell zu einer Gesamtmaßnahme verwoben wurden:

- erweiterte vertiefte Berufsorientierung (evBO) (§ 421q SGB III)
  - 11 Jahrgangsstufe
  - Feststellung von Interesse und Eignung
  - Praktika zur Erprobung
- Unterstützte Beschäftigung (UB) (§ 38 a SGB IX)
  - 12 Jahrgangsstufe + nachschulisches Jahr
  - Langzeitpraktika
  - Qualifizierung in enger Kooperation von Berufsschulstufe und Integrationsfachdienst
  - Eingliederungs-/Platzierungspraktika

**7. Ist es die Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung, den Förderbereich der Autismus-Spektrum-Störungen aufgrund seiner Vielfältigkeit und Besonderheiten in der Ausprägung ggfs. als eigenen Förderbereich anzuerkennen und damit auch spezifisch zu fördern?**

Das Staatsministerium orientiert sich bei der Thematik Autismus an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 16.06.2000, Autismus-Spektrum-Störungen nicht als eigenen Förderschwerpunkt auszuweisen. Die vorliegenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sind Grundlage und Orientierung für die fachliche Umsetzung in Bayern.

**8. In welchen Einrichtungen gibt es in Bayern die Möglichkeit, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen auch nach der Schulpflichtzeit weiter spezifisch zu fördern, und welchen Bedarf gibt es nach Meinung der Staatsregierung hierzu in den einzelnen Regierungsbezirken?**

Das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration teilt hierzu mit:

Eine spezielle Einrichtungsstruktur, die sich im Anschluss an den Schulbesuch ausschließlich an Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen richtet, existiert in Bayern nicht. In den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden auch Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen betreut und gefördert. Einige Einrichtungen haben sich diesem Personenkreis besonders angenommen und spezielle Konzepte zur Betreuung, Förderung, Bildung und Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen entwickelt. So haben zum Beispiel die Berufsbildungswerke in Abensberg, Nürnberg und Würzburg speziell Angebote für die Zielgruppe „Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen“. Als Beispiele genannt werden können auch die Stif-

tung Attl in Wasserburg a. Inn, die Barmherzigen Brüder Reichenbach in Walderbach oder Regens Wagner Hohenwart mit speziellen Wohn- und Arbeitskonzepten sowie die Lebenshilfe Nürnberg u. a. mit einer Tagesstätte für Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen.

Darüber hinaus gibt es in jedem Regierungsbezirk sogenannte Autismuskompetenzzentren, die beraten, informieren und vernetzen. Sie sind Anlaufstelle für Menschen mit Autismus, deren Angehörige, Partner und Bezugspersonen sowie für Fachleute. Zusammen mit den Bezirken werden diese Zentren im Rahmen der Förderung von Diensten der offenen Behindertenarbeit bezuschusst.

Daten zum Bedarf an Einrichtungen und Angeboten in den einzelnen Regierungsbezirken liegen nicht vor.